

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 2 C 47.03
OVG 3 LB 63/03

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 14. Januar 2004
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Silberkuhl
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dawin und Dr. Kugele

beschlossen:

Das Revisionsverfahren wird eingestellt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisionsverfahren auf 400 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat ihre Revision gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes vom 2. Oktober 2003 mit Schriftsatz vom 7. Januar 2004 zurückgenommen. Das Revisionsverfahren ist deshalb gemäß § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 2 GKG.

Dr. Silberkuhl

Prof. Dawin

Dr. Kugele